

RICHTLINIE

ZUR HERSTELLUNG VON CHANCENGLEICHHEIT IN BERUFUNGSVERFAHREN

gemäß Senatsbeschluss vom 26. April 2017

Zur Umsetzung des gesetzlichen Auftrags aus § 4 Landeshochschulgesetz zur Förderung der tatsächlichen Durchsetzung der Chancengleichheit von Frauen und Männern hat der Senat in der Sitzung vom 26. April 2017 die nach folgende Richtlinie zur Herstellung von Chancengleichheit in Berufungsverfahren beschlossen:

I. Funktionsbeschreibung

Bei der Funktionsbeschreibung ist durch geeignete Formulierungen klarzustellen, dass die Universität Mannheim die Gleichstellung von Frauen und Männern in Wissenschaft und Gesellschaft als ein wichtiges hochschulpolitisches und konkretes Ziel betrachtet und alle Anstrengungen unternimmt, um die Kompetenzen von Frauen in Lehre und Forschung umfassend zu nutzen. Entsprechend qualifizierte Frauen werden deshalb ausdrücklich zur Bewerbung aufgefordert.

II. Veröffentlichung von Ausschreibungen

Der Ausschreibungstext kann unter anderem auch in folgenden Datenbanken veröffentlicht werden: FemConsult, FemDat und den Fachverbänden des jeweiligen Fachbereichs.

III. Zusammensetzung der Berufungskommission

Bei der Zusammensetzung der Berufungskommission strebt die Universität einen Frauenanteil von mindestens 30% an. Bei einem geringeren Anteil ist dies im Vorschlag der Fakultät zur Zusammensetzung der Kommission an das Rektorat und im Bericht zum Berufungsvorschlag zu begründen.

IV. Ablauf des Berufungsverfahrens

1. Die/der Vorsitzende der Berufungskommission erläutert zu Beginn des Verfahrens den gesetzlichen Gleichstellungsauftrag und weist auf diese Richtlinie sowie den Leitfaden für Berufungsverfahren der Universität Mannheim hin.
2. Die Berufungskommission erstellt auf der Grundlage des Anforderungsprofils der Stellenausschreibung einen Kriterienkatalog. Es ist genau darauf zu achten, dass das in der Ausschreibung festgelegte und für das weitere Verfahren verbindliche Anforderungsprofil nicht verändert wird. Dies schließt jedoch eine Präzisierung der maßgeblichen Kriterien durch die Berufungskommission nicht aus. Die Kriterien müssen trennscharf, stichhaltig und plausibel sein und auf alle Bewerberinnen und Bewerber gleichermaßen Anwendung finden. Der Kriterienkatalog muss vor Sichtung der Bewerbungen feststehen und dokumentiert sein.

3. Bei Fakultäten mit unausgeglichenem Geschlechterverhältnis strebt die Universität an, dass der Anteil der eingeladenen Bewerberinnen oder Bewerber bei gleicher Qualifikation mindestens 10 Prozentpunkte über dem Anteil liegt, mit dem das jeweils unterrepräsentierte Geschlecht innerhalb der jeweiligen Professorenschaft (W1 bzw. W2 und W3) vertreten ist.
4. Der Anteil der eingeladenen Bewerberinnen und Bewerber und die Geschlechteranteile der jeweiligen Professorenschaft (W1 bzw. W2 und W3) in der betroffenen Fakultät sind durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zu protokollieren und dem Bericht zum Berufungsvorschlag beizulegen.
5. Die Beurteilung der Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt auch unter Berücksichtigung von strukturellen Bedingungen der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, wie zum Beispiel Eltern- oder Pflegezeiten.
6. Bei der Auswahl der auswärtigen Gutachterinnen und Gutachter in Fakultäten, bei denen keine Geschlechterparität auf der Ebene der jeweiligen Professuren (W1 bzw. W2 und W3) herrscht, wird angestrebt, dass mindestens eine Gutachterin/ein Gutachter des unterrepräsentierten Geschlechts bestellt wird. Kann dies nicht gewährleistet werden, ist dies durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden vor Bestellung der Gutachterinnen bzw. Gutachter in einem separaten Schreiben gegenüber dem Rektorat unter Angabe der angefragten Gutachterinnen und Gutachter zu begründen.
7. Wird eine/einer der geladenen Bewerberinnen oder Bewerber nicht im Berufungsvorschlag aufgenommen, ist dies durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden in einer Stellungnahme im Berufungsvorschlag anhand des Kriterienkatalogs (siehe Nr. 2) hinreichend zu begründen.

V. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Herstellung von Chancengleichheit in Berufungsverfahren vom 23. Januar 2014, welche auf dem Senatsbeschluss vom 23. Oktober 2013 beruht, außer Kraft.

Mannheim, den



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden

Rektor